



Geobasisdaten des Kantons St.Gallen

Geodatenmodell Baulinienpläne Kantonsstrassen Weisung und Erfassungsrichtlinien

Geobasisdatensatz

Nr. 81-SG Baulinienpläne Kantonsstrassen (BLKS)

| | |
|---------------|------------|
| Version | 1.0.0 |
| Freigabedatum | 23.12.2019 |



Änderungskontrolle

| Version | Datum | Ausführende Stelle | Bemerkungen/Art der Änderung |
|---------|------------|--------------------|---|
| 0.8.0 | 02.11.2018 | Wälli AG | Erstmodellierung |
| 0.9.0 | 15.03.2019 | AREG-GI | Version zur Anhörung |
| 1.0.0 | 23.12.2019 | AREG GI | Einarbeitung Rückmeldungen nach Anhörung Korrektur Links nach Umbau kantonalen Webauftritt |

Prüfung

| Version | Datum | Prüfende Stelle | Bemerkungen/Art der Änderung |
|---------|------------|-------------------|--|
| 0.9.0 | 30.04.2019 | Konferenz kGDI-SG | Anhörung Weisung bei Konferenz kGDI-SG |

Freigabe

| Version | Datum | Freigebende Stelle | Bemerkungen/Art der Änderung |
|---------|------------|--------------------|---|
| 0.9.0 | 15.03.2019 | AREG | Freigabe zur Anhörung |
| 1.0.0 | 23.12.2019 | AREG GI | Publikation Weisung und dazugehörige Unterlagen |

Autoren

| | Name, Amt, Organisation, Funktion |
|----------------|--|
| FIG Leitung | Fabienne Ranft, AREG |
| FIG Mitglieder | Andreas Kästli, TBA Remo Fröhlich, AREG Marcel Hugo, AREG Roman Guidon, AREG Vittorio Martinelli, Wälli AG |
| Weitere | - |



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 2 | Ausgangslage | 4 |
| 2.1 | Baulinien nach Planungs- und Baugesetz | 4 |
| 2.2 | Baulinien nach Strassengesetz | 4 |
| 3 | Nachführungskonzept | 4 |
| 3.1 | Prozesse | 4 |
| 3.2 | Zuständigkeiten und Rollen | 4 |
| 3.3 | Geringfügige Anpassungen ohne Rechtsverfahren | 5 |
| 4 | Materialien | 5 |
| 4.1 | Gedruckte Pläne | 5 |
| 4.2 | Genehmigungsentscheide | 5 |
| 5 | Erhebung und Erfassung der Daten | 5 |
| 5.1 | Aufbau und Struktur der Weisung | 5 |
| 5.2 | Allgemein gültige Anforderungen | 6 |
| 5.2.1 | Modellkonformität | 6 |
| 5.2.2 | Geometrische Abgrenzung | 6 |
| 5.2.3 | Attributierung | 7 |
| 5.3 | Spezifische Richtlinien | 8 |
| 5.3.1 | Topic Transfermetadaten | 8 |
| 5.3.2 | Topic Rechtsvorschriften | 8 |
| 5.3.3 | Topic Baulinien | 11 |
| | Anhang A: Richtlinien zur Datenüberführung | 12 |



1 Einleitung

Diese Weisung erläutert die Umsetzung des kantonalen Datenmodells Baulinienpläne Kantonsstrassen (BLKS).

Die Weisung ergänzt die Modelldokumentation, Version 1.0.0 vom 23.12.2019 mit Angaben zur Datenerhebung und -erfassung.

Die Weisung macht detaillierte Angaben zur fachlichen Abgrenzung der Objekte bei der Datenerhebung und zu technischen Vorgaben bei der Datenerfassung. Wo notwendig, werden diese Vorgaben im Anhang weiter illustriert und anhand von Beispielen erläutert.

Diese Weisung richtet sich speziell an Fachleute, welche mit der Erhebung, Erfassung oder Verwaltung der Geobasisdaten betraut sind. Für eine breitere Zielgruppe vorgesehene Beschreibungen von Struktur und Inhalt des Datenmodells finden sich in der Modelldokumentation.

2 Ausgangslage

2.1 Baulinien nach Planungs- und Baugesetz

Die Einführung des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) per 1. Oktober 2017 erfordert eine Überarbeitung des bestehenden Datenmodells für Geodaten im Bereich der kommunalen Nutzungsplanung. Im Rahmen der Sondernutzungsplanungen werden auch Baulinien erhoben und bewirtschaftet (siehe Geodatenmodell kommunale Nutzungsplanung, Topic Sondernutzungspläne).

2.2 Baulinien nach Strassengesetz

Baulinien an Kantonsstrassen, die nicht durch Sondernutzungspläne definiert sind, werden über das Verfahren gemäss Strassengesetz erstellt und werden im Geodatenmodell Baulinienpläne Kantonsstrassen bewirtschaftet, das eng an das Datenmodell der kommunalen Sondernutzungspläne angelehnt ist.

Die vorliegende Weisung enthält Vorgaben für die Erhebung und Erfassung von Geodaten der Baulinienpläne Kantonsstrassen.

3 Nachführungskonzept

3.1 Prozesse

Die Nachführung der Baulinienpläne Kantonsstrasse erfolgt kantonsweit und richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.

3.2 Zuständigkeiten und Rollen

Zuständig für die Baulinienpläne Kantonsstrasse ist das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.



3.3 Geringfügige Anpassungen ohne Rechtsverfahren

Grundsätzlich sind Änderungen über ordentliche Verfahren durchzuführen. Werden kleinere Anpassungen ohne Rechtsverfahren (sogenannte Kanzleimutationen) als notwendig erachtet, sind sie auf folgende Grundsätze zu beschränken:

1. Die ursprüngliche Absicht der Planungsbehörde wird berücksichtigt;
2. Die Anpassung entspricht dem Interpretationsspielraum, der bei der praktischen Anwendung bereits bei den Papierplänen angewandt wurde (z.B. Strichdicke im Papierplan oder schraffierte Flächen ohne Umrisslinien).

Bei Unsicherheiten ist das kantonale Tiefbauamt (Rechtsdienst) zu kontaktieren.

4 Materialien

4.1 Gedruckte Pläne

Genehmigte Pläne werden durch den Kanton gescannt und in ÖREBlex abgelegt.

4.2 Genehmigungsentscheide

Baulinienpläne Kantonsstrassen werden durch Verfügung des Strassenkreisinspektors oder durch Genehmigung des Strassenprojekts erlassen.

Genehmigte Baulinienpläne (Rechtsdokumente) werden durch den Kanton gescannt und in ÖREBlex abgelegt.

5 Erhebung und Erfassung der Daten

5.1 Aufbau und Struktur der Weisung

Die Anforderungen an die Erhebung und Erfassung der Daten der Baulinienpläne Kantonsstrasse sind in zwei Teile gegliedert.

In einem ersten Teil werden **allgemeingültige Anforderungen und Konsistenzbedingungen** formuliert.

In einem zweiten Teil werden **themenspezifische Anforderungen** an einzelne Topics und Klassen beschrieben. Der Aufbau dieses Teils folgt der Struktur des Geodatenmodells. Anhand einer Tabelle mit den Attributen jeder Klasse werden Anforderungen und Konsistenzbedingungen formuliert. Dabei wird für jedes Attribut kurz beschrieben, was es beinhalten soll. Gemäss Modelldefinition erforderliche Attribute (MANDATORY) sind durch eine **fette** Formatierung gekennzeichnet. Nicht zwingend erforderliche Attribute sind durch eine *kursive* Schrift gekennzeichnet. Über die attributspezifischen Anforderungen hinaus werden je nach Bedarf pro Klasse zusätzliche Anforderungen zu den im Modell definierten Beziehungen und Constraints sowie zu geometrischen, fachlichen und technischen Vorgaben definiert.

Die Einhaltung der formulierten Anforderungen und Konsistenzbedingungen wird weitgehend automatisiert geprüft. In den Prüfergebnissen wird auf die entsprechenden Bedingungen verwiesen. Dazu wird eine eindeutige Nummerierung der Anforderungen verwendet



(Spalte «ID»). Um bei späterem Einfügen zusätzlicher Anforderungen eine möglichst fortlaufende Nummerierung zu gewährleisten, ist die Nummerierung der Anforderungen wie folgt aufgebaut:

[Topic-Kürzel]_[Nummer der Tabelle (1-9)][Nummer der Anforderung (01-99)][(a-z)]

Nummer der Anforderung:

- Attribute: [01-20], bei mehreren Anforderungen pro Attribut (a-z)
- Beziehungen: [21-30]
- Constraints: [31-40]
- Geometrische Abgrenzung: [41-60]
- Fachliche Anforderungen: [61-80]
- Technische Anforderungen: [81-99]

5.2 Allgemein gültige Anforderungen

Es gelten die Richtlinien für die Erfassung von Geodaten gemäss Anforderungen der Abteilung Geoinformation¹.

5.2.1 Modellkonformität

Anforderungen aus dem INTERLIS-Datenmodell (Wertebereiche, erforderliche/nicht erforderliche Attributangabe, etc.) sind zwingend einzuhalten. Solche Konsistenzbedingungen, die sich aus dem Datenmodell ergeben, sind hier nicht explizit aufgeführt.

Nicht zwingend erforderliche Attribute sind in der Regel zu erfassen, wenn der Wert bestimmbar ist.

5.2.2 Geometrische Abgrenzung

Dieses Kapitel beschreibt generelle Anforderungen an die geometrische Erfassung von Baulinien und an die Verwendung von Referenzdaten der amtlichen Vermessung. Die hier aufgeführten Anforderungen gelten für alle Geometrieobjekte des Datenmodells Baulinienpläne Kantonsstrassen. Bei Bedarf werden sie in Kapitel 5.3 mit spezifischen Angaben ergänzt.

5.2.2.1 Bezugsrahmen

| Anforderung | ID |
|--|----------|
| Es wird ausschliesslich das Bezugssystem CH1903+_LV95 (EPSG #2056) verwendet. | BLKS_101 |

¹ http://www.geoinformation.sg.ch/home/geoinformation1/richtlinien/_jcr_content/Par/downloadlist_1/DownloadList-Par/download.ocFile/AREG-GI_RL_ErfassungGeodaten_V1.1.pdf



5.2.2.2 Verwendung von Referenzdaten

| Anforderung | ID |
|--|----------|
| Referenzdatensatz für Festlegung der Baulinienpläne Kantonsstrassen sind die aktuellen Daten der Amtlichen Vermessung. | BLKS_201 |
| Geometrische Elemente werden einzig basierend auf Geraden und Kreisbögen konstruiert. | BLKS_202 |
| In den Referenzdaten der AV enthaltene Kreisbögen werden übernommen, sofern die Baulinie in einem Abstand diesen folgt. Wo die Baulinie nicht den Referenzdaten der AV folgt (z.B. entlang einer Hausfassade), werden keine Kreisbögen verwendet. | BLKS_203 |
| Geringfügige Anpassungen (sog. Kanzleimutationen) richten sich nach den Grundsätzen in Kapitel 3.3. | BLKS_204 |

5.2.2.3 Anforderungen an Einzelgeometrien

| Anforderung | ID |
|---|----------|
| Alle Geometrieobjekte der Baulinien liegen innerhalb des Kantonsgebiets . Als Referenzdaten gelten die Kantons Grenzen der AV. | BLKS_301 |
| Es gibt keine Geometrie- Duplikate . | BLKS_302 |
| Es gibt keine Digitalisieranomalien (wie z.B. Haken, Selbstüberschneidungen, Doppelerfassungen von Stützpunkten). | BLKS_303 |
| Multipart-Objekte (meherteilige Geometrieobjekte) sind nicht zulässig. | BLKS_304 |
| Wo die Abgrenzung nicht den Referenzdaten der AV folgt, sind Linienstützpunkte in einer dem Erhebungsstabsstab angepassten Dichte gesetzt. Es kommen keine unnötigen Zwischenpunkte vor. | BLKS_305 |
| Nahe beieinander liegende Linien werden ohne Verdrängung lagegenau erfasst . | BLKS_306 |

5.2.3 Attributierung

Dieses Kapitel beschreibt generelle Anforderungen an die Attributierung von Geodaten der Baulinienpläne Kantonsstrassen. Die hier aufgeführten Anforderungen gelten für alle Objekte. Bei Bedarf werden sie in Kapitel 5.3 mit spezifischen Angaben für einzelne Klassen ergänzt.

| Anforderung | ID |
|---|----------|
| Anforderungen aus dem Datenmodell (Wertebereiche, erforderliche/nicht erforderliche Attributangaben, etc.) werden eingehalten. | BLKS_401 |
| Der Attributwert stimmt im Rahmen des Datenmodells mit der Realität überein (attributive Genauigkeit). | BLKS_402 |
| Es gibt keine Attributeinträge, die vordefinierte Wertebereiche verletzen, wie z.B. ungültige Codewerte. | BLKS_403 |
| Bemerkungen sind über den gesamten bearbeiteten Datenbestand in einheitlicher Art erfasst. | BLKS_404 |
| Am Beginn und am Ende eines Textfeldes gibt es keine Leerschlagzeichen . | BLKS_405 |



5.3 Spezifische Richtlinien

5.3.1 Topic Transfermetadaten

5.3.1.1 Klasse Stelle

| Attribut | Anforderung | ID |
|----------------------|--|--------|
| Name | Name der bearbeitenden Stelle (Firma, Amt) | TF_101 |
| <i>Stelle_im_Web</i> | Webseite der bearbeitenden Stelle | TF_102 |

5.3.1.2 Klasse Datenbestand

Diese Klasse enthält Angaben zum gelieferten Datenbestand.

| Attribut | Anforderung | ID |
|--------------------|--|--------|
| BasketID | Die BasketID entspricht dem technischen Identifikator (BID) der beschriebenen Liefereinheit. Dieser ist im XTF im Start-Tag des jeweils gelieferten Datenbestandes bezeichnet. Die BasketID wird bei der INTERLIS-Ausgabe entsprechend abgefüllt (manuell oder automatisiert) und ist auf 20 Zeichen beschränkt. Beispiel für den entsprechenden Ausschnitt aus dem XTF: <SG_Baulinienplaene_Kantonsstrassen.Baulinien BID="BAS-KET3"> | TF_201 |
| Gegenstand | Gegenstand der Datenbearbeitung: z.B. Bauprojekt Untere Bahnhofstrasse, Gossau | TF_203 |
| Stand | Datum des Datenstandes (Datum, an dem die letzte Änderung am Datensatz gemacht wurde.) | TF_204 |
| Lieferdatum | Datum des Datenexportes | TF_205 |
| <i>Bemerkung</i> | Allfällige Bemerkungen zum Datenbestand | TF_206 |

Beziehungen

| Beziehung | Anforderung | ID |
|------------------|---|--------|
| zustStelle_Daten | Zwingender Verweis auf zuständige Stelle. | TF_221 |

Fachliche Anforderungen

| Anforderung | ID |
|---|--------|
| Bis zum Vollbetrieb des ÖREB-Katasters ist pro Topic immer der gesamte Datenbestand zu liefern. Teillieferungen sind nicht gestattet. | TF_261 |

5.3.2 Topic Rechtsvorschriften

Bei der Aufarbeitung bestehender Daten der Baulinien an Kantonsstrassen für den ÖREB-Kataster erfolgt eine Verknüpfung der Geometrieobjekte mit den entsprechenden Rechtsvorschriften.

Die Rechtsvorschriften und die dazugehörigen Dokumente sowie Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen werden in der Anwendung „ÖREBlex“ verwaltet. Mit der Klasse **Dokument** werden Geometrieobjekte mit den entsprechenden Dokumenten in ÖREBlex verknüpft. Die Verknüpfung zwischen Geodaten und ÖREBlex erfolgt über den Geolink.



Das Scanning und Bereitstellen der gescannten Dokumente erfolgt zentral durch das AREG. In Rechtsdokumenten sind Hinweise auf Grundeigentümer durch die Datenerfassungsstelle zu schwärzen (gescanntes Bild und Texterkennung). Davon ausgenommen sind Dokumente, welche öffentlich aufgelegt sind.

5.3.2.1 Verknüpfung der Geodaten mit ÖREBlex

Geodaten des ÖREB-Katasters werden mit den Rechtsvorschriften verknüpft, die sie begründen (Erlass, Genehmigung, etc.). Die Rechtsvorschriften werden in ÖREBlex bewirtschaftet, die Geodaten bei der katasterführenden Stelle. Die Verbindung erfolgt über das Topic **Rechtsvorschrift**, das im folgenden Kapitel beschrieben ist.

Die Anwendung ÖREBlex wird durch den Kanton betrieben. Der Zugang erfolgt mit Login/Passwort und kann durch die katasterführende Stelle beim Kanton beantragt werden.

Die folgende Abbildung zeigt beispielhaft die Benutzeroberfläche von ÖREBlex.

The screenshot shows a web form titled "Entscheid-Informationen". The fields are as follows:

| | |
|-------------------|--------------------------------|
| Titel | Baulinienplan Mühliäuli, Buchs |
| Entscheid Nummer | 1990-3161 |
| Datum Auflage | |
| Datum Erlass | 21.11.1990 |
| Datum Genehmigung | |
| Datum Rechtskraft | 21.11.1990 |
| Datum Aufhebung | |
| * Typ | Baulinien Kantonsstrassen |
| Nicht Publizieren | <input type="checkbox"/> |

Abbildung 1: Benutzeroberfläche von ÖREBlex. Die in ÖREBlex verwendeten Attribute sind in untenstehender Tabelle beschrieben.

Für die Baulinienpläne Kantonsstrassen werden die Genehmigungen den Kanton in ÖREBlex abgelegt. Der dabei erzeugte Geolink kann durch die katasterführende Stelle zur Verknüpfung mit den Geodaten verwendet werden.

Folgende Attribute werden in ÖREB-Lex erfasst:

| Attribut | Anforderung |
|------------------|--|
| Paket | Entscheid-Paket für das entsprechende Dokument (Dropdown-Liste) |
| Titel | Gemäss Titelblatt des Dokuments (wenn auf Titelblatt nicht klar ersichtlich, dann im Genehmigungsentscheid nachprüfen) |
| Entscheid_Nummer | ÖREB-Nummer gemäss Scanning-Richtlinien oder Rechtsgeschäftsnummer des TBA |
| Datum_Auflage | Ist leer zu lassen |



| | |
|----------------------------------|---|
| <i>Datum_Erlass</i> | Datum der Verfügung oder der Projektgenehmigung |
| <i>Datum_Genehmigung</i> | Ist leer zu lassen |
| <i>Datum_Rechtskraft</i> | Rechtskraftdatum |
| <i>Datum_Aufhebung</i> | Aufhebungsdatum |
| Typ | Typ des entsprechenden Dokuments (Dropdown-Liste) |
| Dokument | Dateiname des Entscheids gemäss Scanning-Richtlinien für den ÖREB-Kataster. Als Hauptdokument werden die Verfügung/ Projektgenehmigung verwendet. Falls nicht vorhanden, ist der Projektplan zu verwenden. |
| Dokument_nicht_publiziert | In der Regel "nein" |
| <i>Anhang</i> | Dateinamen sämtlicher dazugehöriger Dokumente (Pläne, etc.) gemäss Scanning-Richtlinien für den ÖREB-Kataster. Bei mehreren Anhängen müssen sie in mehreren Spalten erfasst sein. Platzhalter werden keine erfasst. |

Die Datenerfassungsstelle erfasst die Geolinks in der Klasse `Dokument` unter dem Attribut `Text_im_Web`.

5.3.2.2 Klasse Dokument

| Attribut | Anforderung | ID |
|--------------------|---|--------|
| Titel | Titel von Titelblatt (wenn auf Titelblatt nicht klar ersichtlich, dann im Genehmigungsentscheid nachprüfen) | RV_101 |
| <i>Text_im_Web</i> | Geolink (Verweis auf das Dokument im ÖREBlex) | RV_102 |
| <i>Bemerkung</i> | Erläuternder Text, Präzisierung oder Bemerkungen zum jeweiligen Dokument. | RV_103 |

Fachliche Anforderungen

| Anforderung | ID |
|--|--------|
| Die Datenaufbewahrung beginnt ab Vollbetrieb des ÖREB-Katasters . Rückwirkend werden (mit Ausnahme von Teilaufhebungen) keine ÖREB erfasst, die bei Inbetriebnahme des Katasters bereits aufgehoben sind. | RV_161 |
| Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen sind nicht zu erfassen (erfolgt direkt im ÖREBlex). | RV_162 |
| Bei einer gesamthaften Neuauflage der Planungsinstrumente sind die Dokumentverknüpfungen neu zu setzen. Für die Datumseinträge in den Basistabellen werden diejenigen des neuen Planungsverfahrens verwendet. | RV_163 |

Technische Anforderungen

| Anforderung | ID |
|--|--------|
| Beim Geolink ist nur die Endung zu erfassen. Beispiel: <code>/api/geolinks/xy</code> | RV_181 |
| Innerhalb desselben Topics dürfen mehrere Objekte dem gleichen Dokument zugeordnet werden. | RV_183 |
| Die Erfassung von mehreren Dokumenten mit demselben Geolink ist nicht zulässig. | RV_184 |



5.3.3 Topic Baulinien

5.3.3.1 BLKS_Baulinie

Diese Klasse enthält die Geometrien (ungerichtete Linien) der in Baulinienpläne Kantonsstrassen bezeichneten Baulinien.

| Attribut | Anforderung | ID |
|--------------------------|---|----------|
| Status | Gemäss Wertebereich Rechtsstatus | BLKS_502 |
| Datum_Entwurf | Datumangabe Stand Vorprüfung | BLKS_504 |
| <i>Datum_Erlass</i> | Datum des letzten Erlasses | BLKS_506 |
| <i>Datum_Rechtskraft</i> | Rechtskraftdatum | BLKS_508 |
| <i>Datum_Aufhebung</i> | Rechtskraftdatum der Aufhebung | BLKS_509 |
| <i>Bemerkung</i> | Erläuternder Text, Präzisierung oder Bemerkungen zur jeweiligen Baulinie. | BLKS_510 |
| <i>Wirkung</i> | Gemäss Wertebereich WirkungBaulinie. | BLKS_501 |
| <i>Geometrie</i> | Ungerichtete Linie, Geometrietyp aus Basismodell | BLKS_502 |

Beziehungen

| Beziehung | Anforderung | ID |
|--------------------------|---|----------|
| BLKS_Baulinie_Vorschrift | Mit der Aufbereitung ÖREB-Kataster ist der Verweis auf die Klasse Dokument zu setzen | BLKS_522 |

Geometrische Anforderungen

| Anforderung | ID |
|--|----------|
| Allgemeine Anforderungen gemäss Kap. 3.2.5 sind eingehalten. | BLKS_541 |
| Sofern digitale Daten vorhanden sind, sind diese für die ÖREB-Erfassung anzufordern und als Grundlage zu verwenden. Für die Transformation nach LV95 ist der Onlinedienst Reframe zu verwenden (https://www.swisstopo.admin.ch/de/karten-daten-online/calculation-services/reframe.html) | BLKS_542 |

Fachliche Anforderungen

| Anforderung | ID |
|---|----------|
| Die Baulinien sind gemäss Verfahren im Strassengesetz bestimmt worden. | BLKS_561 |
| Vor Inbetriebnahme des ÖREB-Katasters aufgehobene Baulinien werden nicht erfasst. | BLKS_562 |
| Jede Baulinie wird mit dem dazugehörigen Dokument verknüpft und erhält die jeweiligen dazugehörigen Verfahrensdaten. | BLKS_563 |
| Baulinien, bei denen die Wirkung weder aus der Legende noch aus den besonderen Vorschriften klar zuordenbar ist, werden i.d.R. der Wirkung «Bauten und Anlagen» zugewiesen. | BLKS_564 |



Anhang A: Richtlinien zur Datenüberführung

Bei den Baulinien an Kantonsstrassen, die im Verfahren nach Strassengesetz und damit direkt vom kantonalen Tiefbauamt festgelegt werden, handelt es sich um wenige Objekte.

Die Baulinien an Kantonsstrassen werden erstmalig systematisch digital erfasst. Es gibt keine Daten, die aus einer älteren Modellversion zu übernehmen wären.

Die Überführung in das neue Datenmodell erfolgt daher manuell, indem die Baulinien aus den Genehmigungsplänen direkt digitalisiert werden.

Dabei ist die relative Lage zu den Referenzdaten massgebend:

- Stimmen die Referenzdaten der Amtlichen Vermessung mit denjenigen auf dem Genehmigungsplan überein und gibt es Vermassungshinweise auf dem Genehmigungsplan (oder in den Akten) sind daraus die Baulinien zu rekonstruieren.
- Stimmen die Referenzdaten (Situation) der Amtlichen Vermessung mit denjenigen auf dem Genehmigungsplan überein und es gibt keine Vermassungshinweise auf dem Genehmigungsplan (oder in den Akten) ist der Verlauf der Baulinie aus dem Genehmigungsplan – angepasst auf die aktuelle Situation der Referenzdaten – zu digitalisieren.
- Stimmen die Referenzdaten (Situation) der Amtlichen Vermessung mit denjenigen auf dem Genehmigungsplan nicht überein, so ist das Verfahren mit dem Tiefbauamt abzusprechen.